

# Simburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

(Simburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Simburger Tageblatt)

erschint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
zu Ende jeder Woche eine Beilage.  
Sommer- und Winterferien je nach Postzustand.  
Wochensubskriptionen um die Jahresende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,  
in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Simburg a. d. Lahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pfg.  
vierteljährlich eine Besondere oder Belegkarte.  
Einrückungsgebühr: 15 Pfg.  
für gehaltenen Raumteil oder deren Raum.  
Kleinanzeigen die 21 mal breite Zeile 25 Pfg.  
K u b a 11 wird nur bei Anzeigen gewährt.

Nr. 105.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Freitag den 8. Mai 1914.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

77. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer sind die Vorschriften für die Erhebung der Eidgebühren, Nebengebühren und Nebenlöcher vom 11. Dezember 1912 (S. M. B. S. 568), mitgeteilt durch Erlaß vom 11. Dezember 1912 — II. a. 4498 —, wie folgt geändert und ergänzt worden:

1. Zu § 3 Ziff. 1.

Das Muster II (Eidliste) wird durch das beiliegende Muster ersetzt.

Die bisherigen Quittungszettel fallen fort, dafür werden besondere Quittungen nach dem beiliegenden Muster eingeführt. Die Quittungsvordrucke sind auf Staatskosten zu beschaffen.

Die Ausfüllung der Quittungsvordrucke erfolgt in den Fällen des § 9 Ziff. 4 a. a. D. durch die Gemeinden, die zur Erhebung der Gebühren verpflichtet sind. Die Eidamtsklasse hat ihren Zahlungserlösen die erforderliche Anzahl von Vordrucken beizufügen.

Vorhandene Vordrucke der bisherigen Eidliste können aufgebraucht werden.

2. Zu § 8 Ziff. 2.

Die Vordrucke zu den Zahlungslisten (Muster III) sind fortan auf Staatskosten zu beschaffen.

Die Eidbeamten, welche auf Nachweiserundenreisen und bei Eidnebenstellen beschäftigt werden, haben die erforderlichen Vordrucke den zur Einziehung der Gebühren verpflichteten Gemeinden zuzustellen.

3. Zu § 8 Ziff. 5 und Ziff. 6 Abs. 2 sowie § 9 Ziff. 6 Abs. 3.

Von der Beibringung besonderer Quittungen über den Empfang der Gebühren kann abgesehen werden. Die Gemeinden haben aber bei der Einlieferung der Eidgebühren den als Gebührengeld einbehaltenen Betrag in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (vergl. § 11 Ziff. 1 Abs. 2 a. a. D.); am zweckmäßigsten geschieht dies durch Angabe der einbehaltenen Gebühr auf der Eidliste oder der Zahlungsliste.

Unter Bezugnahme auf meinen, des Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 25. d. M. — II. a. 894 — erlassen wir Eure Durchlaucht Erzellenz ergebenst, diese Runderungen alsbald durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht zu lassen und sie auch in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gemeinden zu bringen.

Die Kosten der Eidlisten in dem jetzigen Muster (s. oben Ziff. 1) betragen bei Carl Heymanns Verlag, hier selbst W 8, Mauerstraße 43

für 10 Bogen — Mark 50 Pfg.  
für 25 Bogen 1 Mark — Pfg.  
für 100 Bogen 3 Mark 50 Pfg.  
für 500 Bogen 15 Mark — Pfg.

Die Eidlisten können auch anderwärts angefertigt werden. Abdruck dieses Erlasses für die Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte (für Hannover auch für die Magistrate der selbständigen Städte) sowie für die Eichungsinspektoren und Eichämter sind beigefügt.

Berlin W. 9, den 27. März 1914.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises im Anschluß an meine Verfügung vom 22. 1. 13, (Kreisblatt-Sonderabdruck S. 7) zur Kenntnis mitgeteilt.

Wegen der im obigen Erlaß genannten neuen Formulare siehe Seite 169 ff. des Regierungsamtsblattes.

Simburg, den 28. April 1914.

Der Landrat:

J. B.: Dr. Schröder.

Unsere Bekanntmachung über die Beiträge zur Invalidenversicherung im Kreise Simburg vom 30. Dezember 1913 wird für die Mitglieder der nachbezeichneten Krankentasse wie folgt ergänzt:

Zu Ziffer 1. Allgemeine Ortskrankentasse des Kreises Simburg.

Unständig Beschäftigte, ferner Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation und Textilindustrie sowie Hausgewerblich Beschäftigte in irgend welchen Hausgewerbe-Betrieben, sämtlich, sofern diese Personen einer Stufe nicht zugeteilt sind:

a) männliche Personen über 21 Jahre Wochenbeiträge der Lohnklasse IV zu 40 Pfg.

b) weibliche Personen über 21 Jahre Wochenbeiträge der Lohnklasse III zu 32 Pfg.

c) männliche Personen bis 21 Jahre Wochenbeiträge der Lohnklasse III zu 32 Pfg.

d) weibliche Personen bis 21 Jahre Wochenbeiträge der Lohnklasse II zu 24 Pfg.

e) Lehrlinge u. Lehrlinginnen über 16 Jahre Wochenbeiträge der Lohnklasse II zu 24 Pfg.

Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen diese bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden. (§ 1247 d. R. V. O.)

Cassel, den 20. April 1914.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau.

In Vertretung: Dr. Schroeder.

I Nr. 1539.

Na die Herren Beauftragten der Kreis-Hausgewerbeversicherung. Die Versicherungsbeiträge für den Monat April und Mai sind bestimmt bis zum 15. d. Mts. an die Kreis-Kommunalkasse abzuliefern.

Bis zu gleichem Tage sind mit die Versicherten unter Angabe des Vor- und Zunamens mitzuteilen, welche noch mit der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge im Rückstande sind und wie hoch sich die rückständigen Beiträge der einzelnen belaufen.

Simburg, den 5. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

R. A.

J. B.: Dr. Schröder.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (Ges.-S. S. 1529) wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für den Bezirk der Gemeinde Kirberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Kirberg vom 20. Juli 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Gemeinde Kirberg dienenden Wege Verpflichteten, müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßentrassen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig wöchentlich am Nachmittage des Mittwochs und Samstags, sowie am Nachmittage des Wertages vor Feiertagen lehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenstaub, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleppen. Bei trockener Witterung müssen die Straßentrassen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßentrassen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche außerterminlich fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder Eisglätte mit abstumpfsenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßentrassen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittelst Wasser während der Frostzeit ist verboten.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentrassen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungefäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat. Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, die Erniedrigung des Bodens derselben, die Anlegung von Erdfängen in und an denselben, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder jenstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Es ist verboten, in die Straßentrassen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.), Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßentrassen und -Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist verboten. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 2. Januar 1908 wird dadurch außer Kraft gesetzt.

Kirberg, den 21. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung.  
Großmann, Bürgermeister.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für den Bezirk der Gemeinde Hangenmeilingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Hangenmeilingen vom 11. Juli 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Gemeinde Hangenmeilingen dienenden Wege Verpflichteten, müssen den Bürgersteig einschl. der Bordsteine, die Straßentrassen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig an jedem Tage vor einem Sonn- und Feiertage lehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenstaub, Schnee, Eis oder dergleichen in die Kanalöffnungen zu lehren oder dem Nachbar zuzulehren oder zuzuschleppen. Bei trockener Witterung müssen die Straßentrassen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßentrassen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche außerterminlich fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder Eisglätte mit abstumpfsenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßentrassen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittelst Wasser während der Frostzeit ist verboten.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentrassen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungefäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat. Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, die Erniedrigung des Bodens derselben, die Anlegung von Erdfängen in und an denselben, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder jenstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Es ist verboten, in die Straßentrassen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.), Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßentrassen und -Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist verboten. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten § 3 und § 4 der Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1897 außer Kraft.

Hangenmeilingen den 31. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung:  
Guth, Bürgermeister.

## Nichtamtlicher Teil.

Karlsruhe, 7. Mai. Der Kaiser und die Kaiserin sind mit Gefolge heute nachmittag um 4,30 Uhr im Sonberzug hier eingetroffen.

Karlsruhe, 6. Mai. Die „Karlsruher Zeitung“ bringt zur Ankunft des Kaiserpaars einen Begrüßungsartikel, in dem es u. a. heißt: „Die Einwohnerhaft der badischen Residenz bringt den hohen Gästen die freudigsten Willkommengröße entgegen, erblickt sie doch in diesem Besuche mit Recht einen neuen Beweis der innigen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Gefühle, durch welche die beiden Herr-



### Zodes- + Anzeige.

Heute Morgen entschlief sanft im Herrn nach längerem mit Geduld ertragenem Leiden, öfters gestärkt durch die hl. Sakramente, mein lieber Gatte

### Joseph Diefenbach,

Kreisvollziehungsbeamter,

im 69. Lebensjahre. Der Hingeshiedene wird dem hl. Opfer der Priester und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Limburg, den 7. Mai 1914.

Die trauernde Gattin:  
**Barbara Diefenbach.**

12(105)

Beerdigung am Sonntag nachmittag 3 Uhr vom Sterbehause Brückengasse 7, Totenamt am Montag morgen um 8 Uhr im Dom.

### Allgemeiner Bürgerverein.

Am 7. Mai starb nach langem, schwerem Krankenlager unser treues Vorstandsmitglied, das dem Verein seit seiner Gründung angehörte,

Herr

### Josef Diefenbach.

Wir verlieren in ihm ein Mitglied, welches stets mit grossem Eifer unsere Bestrebungen unterstützte.

Ein dauerndes, ehrendes Andenken werden wir dem Dahingeshiedenen bewahren.

8(105)

Der Vorstand.

### Zuchtviehmarkt in Limburg.

Am Mittwoch den 13. d. Mts. findet hier ein Zuchtviehmarkt statt. Zutrieb für die nicht dem Züchterverein Angehörigen von 7-9 Uhr vormittags.

Limburg, den 8. Mai 1914.

Der Magistrat:  
Saeren.

10(105)

### KINOABEND

Am Mittwoch, 13. Mai, abends 8<sup>3/4</sup> Uhr veranstaltet der

### LOKAL-GEWERBEVEREIN LIMBURG IM APOLLO-THEATER

eine Vorführung besonders hervorragender Films, welche von den Siemens-Schuckert-Werken aufgenommen und zur Verfügung gestellt wurden.

#### PROGRAMM:

1. Teil: Verladung der Erze im Hafen zu Walsum. Verhüttung der Erze im Hochofen der Gutehoffnungshütte. Das Stahlwerk der Phoenix A.-G. Hörde. Das Walzwerk der Phoenix.
2. Teil: Das Entstehen einer Zeitung (Berliner Tageblatt und Weltspiegel).
3. Teil: Eine Fahrt auf der Berliner Hoch- und Untergrundbahn.

Während der Vorführung werden erklärende Vorträge gehalten von Herrn Schulleiter Dücker, Kunstgewerbler und Herrn Gewerbelehrer Frankenstein, Ingenieur.

Eintrittspreis für Mitglieder 0.10 Mk., für Nichtmitglieder 0.20 Mk., wofür ein ausführliches Programm gegeben wird. Dieselben sind im Vorverkauf zu haben bei den Buchhandlungen Herz (Heinrichs) und Münz. DER VORSTAND.

### Apollo-Theater.

Limburg a. d. Lahn. Untere Grabenstr. 29.

### Das Märchen vom Glück.

Ergreifendes Schauspiel in 3 Akten mit Fel. Lissi Nebuschka in der Hauptrolle.

### Krieg im Frieden.

Ergreifendes Drama in 2 Akten. Lang hat seine Frau verloren. Sie müssen lachen über den beliebten Lang.

Wenn Dich böse Buben locken. Humoreske. Seine Familie. Reizende Komödie.

Das Argentinatal. Naturaufnahme aus den Alpen. Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, gestern nachmittag um 4 Uhr meinen innigstgeliebten Gatten, unseren treusorgenden Vater, Schwiegervater, Grossvater, Bruder, Schwager und Onkel

### Albert Julius Fuhrmann,

Kgl. Botenmeister am Landgericht,

nach langem, schwerem Leiden im Alter von 62 Jahren zu sich in ein besseres Jenseits abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

### Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Limburg, Diez, Forsthaus Dillhausen, Bruchsal, 8. Mai 1914

Die Beerdigung findet am Sonntag nachmittag um 4 Uhr vom Sterbehause, Austrasse A II, aus statt.

13(105)

## FRÜHLING 1914

Strohhüte für Herren, Knaben und Kinder  
Panamas für Damen und Herren  
— Riesenauswahl zu billigsten Preisen —

Sommerrützen, Sommersüdweste und Stoffhütchen  
Weiche Sportkragen in weiss und farbig.  
— Cravatten, wunderbare Dessins. —  
Sommerhandschuhe für Herren in grösster Auswahl  
viele Farbensortimente.

Für empfindliche Herren bringe meine bekannten Marken in extra leichten steifen und weichen Filzhüten in empfehlende Erinnerung.

### Heinr. Jos. Wagner

Bahnhofstrasse 21

Fernsprecher 132

Untere Fleischgasse 22

Grösstes Hutgeschäft am Platze.

6(105)

### Kino Neu-

markt 10

Samstag 5-11, Sonntag, von 3-11 Uhr:  
Tag im Film. Interessante Ereignisse der letzten Wochen.

### In Uniform

Erlebnisse eines Provinznotars im Soldatenrock.

Großes Lustspiel in 3 Akten.

### Der Eiermann

Filmhumoreske v. A. Palm.

Drei Badeorte in Savoyen. Uriage. Allevard.

Ar les-Bains. Herrliche Naturaufnahmen.

Der verhängnisvolle Ring. Drama.

Ein guter Schüler. Komödie. 14(105)

Das Fräulein von nebenan. Lustiger Einakt.

Nur Personen über 16 Jahren.

Die Wanderarbeitsstätte Bahrgasse 5, Telefon 57, liefert frei ins Haus: 2 Säcke Kiegespaltenes Tannenholz f. 1 Mt. 80 Pfg.



Wie sie darüber denkt!

„Ich möchte wetten, das Kleid dort ist ein Pariser Modell! Na, ich schneidere mir es nach Favorit-Schnitt, da wird es schöner.“ — Die großartigste Modenschau bietet das einzig beliebte Favorit-Moden-Album, nur 60 Pfg. Erhältlich bei: 5131 Joh. Franz Schmidt, Limburg.

### Ruckfäcke

in allen Breislagen empfiehlt 12(99)

August Döppes  
Frankfurterstr.

### Spazier- stöcke

in vielen Holzarten, mit und ohne Beschlag.  
Billigste Preise!

### Heinr. Jos. Wagner

Bahnhofstr. 21  
Untere Fleischgasse 22  
Fernsprecher 132.

### Restaurant Zum Girsch

Samstag: Schlachtfest

Es ladet freundlich ein 7(105) Bernh. C. Stahlheber.

5-Zimmerwohnung per 1. Juli zu vermieten. 7(105) Obere Schiede 7.

### 5 Mark Belohnung

zahlen wir regelmäßig demjenigen, der uns den Täter, welcher unsere Anlagen und Einrichtungen beschädigt hat, in einer Weise namhaft macht, daß wir ihn gerichtlich belangen können.

Der Vorstand des  
Verschönerungs-Vereins Limburg.

### Nächste Woche Ziehung

Coburger Geldlose

à M. 3.—

Hauptgewinn 100 000 M.

San Remo-Geldlose

à M. 3.30.

Marienburger

Bierdelose

à M. 1.—

St. Georg-Loose

à M. 0.50.

Porto und Liste 30 Pfg.

Carl Rösch jr.

Limburg. 5(103)

Sofort geprüfter

### Heizer

gesucht. 4(103)

Möglichst Schlosser.

Kreisausschuss Limburg.

Mehrere schön möblierte

Zimmer, auch einzeln billig

zu vermieten. 2(99)

Wo, laut die Erbd. d. Bl.